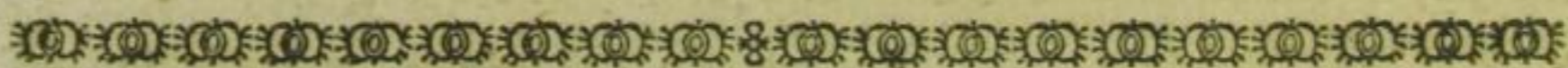


Es ist allemal gefährlich von einmal publicirten Landesverfassungen abzugehen, und wenn man erweget, daß die Schoßcasse der Ritterschaft nicht auf beständig cediret worden, so scheint die Besorgniß derjenigen alle Aufmerksamkeit zu verdienen, welche befürchten, daß eine Abweichung von den ächten Schoßprincipiis bei veränderten Umständen der Ritterschaft und ihren Nachkommen auf vielerlei Weise schädlich seyn könnte.

Es ist auch nicht zu vermuthen, daß die Herren Schoßverordnete wegen dieser Sache einen Proceß unter denen Ständen erregen, und dadurch zu Zerrüttung der wohlhergebrachten landschaftlichen Verfassungen Anlaß geben, vielmehr in Betrachtung ziehen werden, daß sie zu weit gehen würden, wann Sie, als von der Ritterschaft zur Verwaltung der Schoßrevenue deputirte Constatus sich von ihren Committenten separiren, und dasjenige, was der sämtliche Adel durch seine Repräsentanten cum causa cognitione in pleno et unanimiter festgesetzt impugniren wolten, als welches dem ganzen Corpori der Ritterschaft zur Schmälerung seines Ansehens sowohl als seiner Befugnisse gereichen würde.

Eben so wenig ist zu besorgen, daß Sr. Königl. Maiestat weltbekante Gerechtigkeit und Liebe verstaten würde, der Ritterschaft anzumuthen und selbige zu zwingen, den Modum collectandi beim Schosse, zu Bekränkung seiner adelichen Freiheiten, und weiter wie jemals seine Intention gewesen, zu extendiren, nachdem Höchst dieselben, so wie Dero in Gott ruhende Vorfahren, den Ständen iederzeit zu freien Händen überlassen, wie sie die aus allerunterthänigsten Gehorsam gegen Dero Höchstes Haus übernommene Schulden tilgen und absühren wollen, den von ihnen beliebten Modum collectandi beim Schosse approbiret, die Immunität ihrer Rittergüter aber so vielfältig und aufs heiligste bestättiget haben.



Sechszwanzigster Abschnitt.

Von dem Beitrag der Churmark Brandenburg zu denen allgemeinen Reichs- Kreis, und Fräuleinsteuer.

§. I.

Nachdem in dem ersten Abschnitt §. 4. angemerkt worden, daß die churmärkischen Landstände den von dem Landesherrn zu der allgemeinen Reichssteuer zu entrichtenden Beitrag aufbringen müssen, so ist zu Erläuterung dieser Sache auch nöthig, eine Nachricht von solchen churmark-brandenburgischen Beitrag, worin derselbe nemlich bestehe, und wie solcher
auf